



GZ.: BMI-LR1426/0011-III/1/a/2012

Wien, am 07. November 2012

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
ELeg

Roßauer Lände 1
1090 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Zu GZ S91017/2-ELeg/2012

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLVS
Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Einleitend ist allgemein festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf den Spitzensport und insbesondere die Unterstützung der Teilnahme österreichischer Athleten bei internationalen Großsportveranstaltungen nicht in entsprechendem Ausmaß zu berücksichtigen scheint. Dies obwohl gerade sportlichen Großveranstaltungen eine überragende Bedeutung als Motor für den Breitensport zukommt.

Im Sinne der Sparbemühungen der Bundesregierung darf an dieser Stelle überdies angeregt werden, die Mehrkosten, trotz der Ausführungen im Vorblatt, wonach die Bedeckung im Budget des BMLVS sichergestellt ist, kritisch zu hinterfragen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wäre besonders zu berücksichtigen, dass neben dem Sportministerium, der Österreichischen Bundessport-Organisation (BSO) und dem Team Rot-Weiß-Rot bereits drei Organisationen mit der Abwicklung der Bundessportförderungen befasst sind und nunmehr mit der Schaffung eines Bundes-Sportförderungsfonds (jährliche Kosten € 834.000,-- zzgl. € 80.000,-- für die Errichtung und Führung einer Förderungsdatenbank) eine weitere Stelle hinzukommt.

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 7:

Die Legaldefinition von Leistungssport und Spitzensport ist ident und werden in den folgenden Gesetzesstellen beide identen Begriffsbestimmungen unterschiedlich verwendet (vgl. § 2 Abs. 1 Z 5, § 5 Abs. 2 Z 1 oder § 8 Abs. 2 Z 11 und 12). Aus Gründen der legistischen Klarstellung und zur Vermeidung von Unschärfen darf angeregt werden die Legaldefinition von Leistungssport und Spitzensport gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 einheitlich im Gesetz zu verwenden.

Zu § 10 Abs. 1:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im gegenständlichen Gesetzesentwurf sowohl der Begriff Förderungsnehmer (vgl. § 10 Abs. 1) an anderer Stelle jedoch der Begriff Förderungswerber (vgl. § 10 Abs. 2 Ziffer 2) verwendet wird und sollte dies aus Gründen der legistischen Klarstellung vermieden werden

Zu § 10 Abs. 3:

Es darf angeregt werden, in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung des Begriffes „Indikatoren“ vorzunehmen.

Zu § 11 Abs. 2:

Gemäß § 11 Abs. 2 kann die Auszahlung von Förderungen eingestellt werden, wenn die Vorlage der Nachweise gemäß § 10 verweigert wird. Nicht geregelt ist demnach der Fall, wenn durch die Kontrolle lediglich Unzulänglichkeiten erkennbar sind oder die Nachweise gemäß § 10 unvollständig sind. Es darf angeregt werden, in derartigen Fällen dem Förderungsnehmer eine Verbesserung aufzutragen und für den Fall der Nicht-Erfüllung ebenfalls eine Einstellung der Auszahlungen vorzusehen.

Zu § 20:

Abs. 1:

Gemäß § 20 Abs. 1 ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ermächtigt Förderung von Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung ohne Ausschreibung zu fördern. Es darf angeregt werden aus Gründen der Transparenz der Förderungsvorhaben in den Erläuternden Bemerkungen den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung näher zu erklären.

Abs. 2:

Im Rahmen des vom Expertenrat für Integration herausgegebenen Maßnahmenberichts für Integration aus 2011 und 2012 war bereits festgehalten worden, dass die Verankerung eines Förderansatzes zum Thema „Integration/Migration“ im Rahmen der neuen Bundessportförderung eine notwendige und wichtige Maßnahme darstelle. Mit der nunmehrigen Verankerung eines Ansatzes im Bereich der Sonderförderungsmittel wird diesem Vorschlag Rechnung getragen.

Zur besseren Betonung dieses Punktes wird empfohlen, die unter § 20 Abs. 2 Z 7 angeführten Gruppen, „sozial benachteiligte Gruppen“ und „Zuwanderinnen/Zuwanderer“ zu trennen und jede in einem eigenen Punkt anzuführen.

Des Weiteren wird angeregt, anstelle der Bezeichnung Zuwanderinnen/Zuwanderer den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu verwenden. Dieser umfasst in einem breiten Kontext die Gruppe jener Bürgerinnen und Bürger die nach Österreich zugewandert sind.

Zu § 21:

Es wird ersucht, bei der Förderung nach Abs. 1 in geeigneter Weise eine Einbindung des Bundesministeriums für Inneres in Hinblick auf die Berücksichtigung sicherheitspolizeilicher Aspekte von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung vorzusehen.

Angemerkt wird, dass aufgrund der vorstehend angeführten Punkte noch ein weiterer Diskussionsbedarf gesehen wird.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	DXKBhTVUTsdKf83mmHDSD3Z5sFqNoBZS0d/hjXTPVL4wqqVetIf0iaVp3le23f4ZVXiOe0BwIGle1YNg2bqdgR2AGrhDG9dWTYuR5AB0N5NxQr+XvsYadvMCRreK8x3uspu6bV1gMakKOD/BaIHZ6c/OEQXm9tFlSxLu9bxEIUL3+m7QFQU0xhhtrx5YMqlfox4SdAt84mrTdx4rVc+aHTAU8CC9hzdQ5dJiQbGCKRUSFqzIQYPHc50RKWMwVnYk4i0R1Tokq0fE3uth/WrcxDTzVJspNQeZPuiJkWoihLp69QIrGMeUQ6gKw8RSnMy6tjpGj4bWAQXh5fcQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-07T16:36:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	